

- a) im Lebensmittelverkehr,
- b) in der medizinischen und pflegerischen Betreuung der Bürger,
- c) in Einrichtungen der Körperpflege,
- d) in Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen tätig sind.

(4) Für die Einrichtungen des Bestattungswesen gilt die Rahmen-Hygieneordnung.

### § 3

Eine Leiche ist in einen fest schließenden, widerstandsfähigen, gut abgedichteten Sarg einzusargen. In einen Sarg darf nur eine Leiche gebettet werden.

### § 4

(1) War der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Infektionskrankheit) erkrankt, ist der Bestattungsschein durch einen schrägen roten Strich zu kennzeichnen.

(2) Sofern eine der in der Anlage genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt wurde, ist die Leiche unmittelbar nach der ärztlichen Leichenschau ohne Ausübung der Dienste gemäß § 2 Abs. 1 einzusargen. Der Sarg ist sofort fest zu verschließen, äußerlich sichtbar zu kennzeichnen und unverzüglich in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges ist nur mit Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion gestattet.

(3) Die Kreis-Hygieneinspektion kann in Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion die Bedingungen gemäß Abs. 2 zeitlich begrenzt für weitere, in der Anlage nicht genannte übertragbare Krankheiten festlegen, wenn hierfür aus Gründen des Infektionsschutzes ein Erfordernis besteht.

### § 5

(1) Die Überführung von Leichen ist im Straßenverkehr grundsätzlich nur mit Spezialfahrzeugen für Leichentransporte vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Kreis-Hygieneinspektion.

(2) Für Überführungen mit der Eisenbahn, auf dem Luft- und Seeweg gelten die in den jeweiligen Beförderungsordnungen enthaltenen Festlegungen.

### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 6

(1) Bis zu einer vorgesehenen Überführung nach einem anderen Ort oder in einen anderen Staat sowie bei erforderlichen Unterbrechungen einer solchen Überführung ist die Leiche vorübergehend in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen.

(2) Die Überführung in einen Leichenaufbewahrungsraum darf weder veranlaßt noch vorgenommen werden, solange dies durch den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder durch die staatlichen Untersuchungsorgane untersagt ist.

(3) Als Leichenaufbewahrungsräume gelten Räumlichkeiten von Friedhöfen, Krematorien und medizinischen Einrichtungen sowie Feierabend- und Pflegeheimen, die zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung bestimmt sind. Leichenaufbewahrungsräume dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

(4) Hausaufbahrungen sind nicht zulässig.

### Zu § 7 der Verordnung:

#### § 7

Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig, wenn bei dem Verstorbenen eine übertragbare Krankheit gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgestellt wurde oder Bedenken aus anderen hygienischen Gründen bestehen.

### Zu § 9 der Verordnung:

#### § 8

(1) Bei der Festlegung von Standorten für Friedhöfe sind die hygienischen und geologischen Bedingungen zu beachten.

(2) Bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen können für Friedhofsteile verschiedene Ruhefristen festgelegt werden.

(3) Wird beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist festgestellt, daß eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes der Zersetzungs Vorgänge nicht verwest ist, muß das Grab wieder geschlossen werden. An dieser Grabstelle darf zunächst eine weitere Erdbestattung nicht vorgenommen werden. Die Kreis-Hygieneinspektion kann für diesen Friedhof oder einen Friedhofsteil eine Verlängerung der Ruhefrist anordnen.